

Studienauftrag für die Bewertung der europäischen Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012

1. AUFTRAGSGEGENSTAND

Studienauftrag für die Bewertung der europäischen Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012

2. HINTERGRUND

2.1. PROGRESS – Einführung

PROGRESS¹ ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, das aufgelegt wurde, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit gemäß der Sozialagenda² und den Zielen der Strategie Europa 2020 finanziell zu unterstützen. Mit dieser neuen Strategie, die eine starke soziale Dimension aufweist, soll die EU zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wirtschaftssystem werden, das für ein hohes Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau sowie starken sozialen Zusammenhalt sorgt. Die Europäische Union benötigt kohärente und einander ergänzende Beiträge von verschiedenen Politikbereichen sowie kohärente und einander ergänzende Methoden und Instrumente, darunter das Programm PROGRESS, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele von „Europa 2020“ zu unterstützen.

Das Programm PROGRESS ist als Beitrag der EU gedacht, um die Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen für mehr und bessere Arbeitsplätze und eine integrativere Gesellschaft zu unterstützen. Daher fördert PROGRESS

- Analysen und strategische Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS;
- die begleitende Kontrolle der und die Berichterstattung über die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften und EU-Politik in den Politikbereichen von PROGRESS;
- den Politiktransfer, das Voneinander-Lernen und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei EU-Zielen und -Prioritäten; sowie
- die Weiterleitung der Ansichten der Beteiligten sowie der Gesellschaft insgesamt.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

- die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1),
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2),
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3),
- die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und fördert dessen Berücksichtigung in allen EU-Politikbereichen (Teil 4),
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und fördert das Gender Mainstreaming in allen EU-Politikbereichen (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2011 veröffentlicht, der abrufbar ist unter: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

¹ Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 412 endg. vom 2.7.2008).

2.2. Auftragspezifische Hintergrundinformationen

2.2.1 Gegenstand der Studie

Gegenstand der Studie ist die Bewertung der europäischen Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012.

Der Bericht sollte auch eine Reihe von Verbesserungsempfehlungen für die Ausarbeitung der zukünftigen Strategie 2013-2020 enthalten, die auf soliden und belegbaren Schlussfolgerungen gründen; diese Empfehlungen sollten sich sowohl auf die zu wählenden Prioritäten als auch auf die Maßnahmen beziehen, die zwecks besserer Umsetzung getroffen werden sollten.

2.2.2 Allgemeiner Hintergrund

Im Februar 2007 verabschiedete die Europäische Kommission die Mitteilung „Die Arbeitsplatzqualität verbessern und die Arbeitsproduktivität steigern: Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012“³. Die Strategie stellt einen politischen Rahmen für die Verbesserung des Arbeitsschutzes auf nationaler und europäischer Ebene sowie einen Plan für die Mitarbeit der Interessenträger bei der Umsetzung der im Rahmen der Strategie verfolgten Ziele dar.

Die Strategie setzt allen Mitgliedstaaten ein ehrgeiziges Ziel: eine Verringerung der Gesamtinzidenz der Arbeitsunfälle um 25 % bis 2012. Zur Verwirklichung dieser Ziele wurde eine Reihe von Einzelzielen festgelegt, insbesondere

- die Verbesserung, Vereinfachung und bessere Umsetzung des EU-Rechtsrahmens im Bereich des Arbeitsschutzes und seine Anpassung an die Veränderungen in der Arbeitswelt;
- die Entwicklung kohärenter, an die besonderen Umstände des jeweiligen Mitgliedstaates angepasster nationaler Strategien;
- die Anregung von Verhaltensänderungen und die Förderung einer Präventionskultur in allen Teilen der Bevölkerung;
- eine bessere Ermittlung und Bewertung neuer potentieller Risiken durch mehr Forschung, Wissensaustausch und praktische Anwendung der Ergebnisse;
- die Entwicklung von Instrumenten zur Überwachung der erzielten Fortschritte;
- eine Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Arbeitsschutz.

Im Jahr 2010 fand eine Halbzeitbewertung der Strategie auf der Grundlage der Ergebnisse des von der Kommission mit allen Interessenträgern durchgeführten Konsultationsverfahrens statt. In dem Papier über die Halbzeitbewertung⁴ werden die wichtigsten Erfolge und Probleme sowie die zur Verbesserung der Umsetzung der Strategie erforderlichen Verbesserungen zusammengefasst; diese Informationen sollen als Grundlage für die Ausarbeitung zukünftiger EU-Initiativen in diesem Bereich dienen, insbesondere für die Entwicklung einer neuen europäischen Strategie für den Zeitraum 2013-2020.

Die Kommission entwickelt derzeit auf der Grundlage der Halbzeitbewertung und mit Unterstützung einer speziell hierfür eingesetzten Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz die neue Strategie.

³ KOM(2007) 62 endg. vom 21.2.2007.

⁴ SEK (2011) ...

3. GEGENSTAND UND UMFANG DES AUFTRAGS

3.1 Gegenstand der Studie

Gegenstand der Ausschreibung ist die Bewertung der europäischen Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012 und zwar sowohl hinsichtlich der Qualität als auch bezüglich der Umsetzung der Strategie.

Der Bericht sollte auch eine Reihe von Verbesserungsempfehlungen für die Ausarbeitung der zukünftigen Strategie 2013-2020 enthalten, die auf soliden und belegbaren Schlussfolgerungen gründen; diese Empfehlungen sollten sich sowohl auf die zu wählenden Prioritäten als auch auf die Maßnahmen beziehen, die zwecks besserer Umsetzung getroffen werden sollten.

3.2 Umfang der Studie

Der Auftragnehmer erstellt eine Bewertung der europäischen Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. U.a. muss die Evaluationsmethodik des Auftragnehmers in diesem Zusammenhang gegebenenfalls die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der verschiedenen nationalen Bewertungen sowie eine Bewertung der Relevanz und Wirksamkeit der europäischen Strategie ermöglichen, aus der sich Empfehlungen für die Verbesserung ihrer Relevanz und Wirksamkeit ableiten lassen. Die Evaluationsmethodik muss sowohl die Bewertung der Qualität der europäischen Strategie als auch die Bewertung der praktischen Umsetzung dieser Strategie auf nationaler Ebene ermöglichen.

Die auszuführenden Aufgaben sind unter Punkt 5 beschrieben.

4. BETEILIGUNG

Teilnahme am Verfahren

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands offen, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat; maßgeblich sind dabei die Bedingungen dieses Abkommens.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. GLIEDERUNG DES BERICHTS UND VOM AUFTRAGNEHMER DURCHZUFÜHRENDE AUFGABEN

5.1. Zweck und Ziel der Bewertung

In dem Bericht zur Bewertung der europäischen Strategie sollte die Qualität der europäischen Strategie 2007-2012 untersucht und die Stärken und Schwächen bei ihrer Umsetzung ermittelt werden.

Außerdem sollte darin auch eine Reihe von Verbesserungsempfehlungen für die Ausarbeitung der zukünftigen Strategie 2013-2020 enthalten sein, die auf soliden und belegbaren Schlussfolgerungen gründen; diese Empfehlungen sollten sich sowohl auf die zu wählenden Prioritäten als auch auf die Maßnahmen beziehen, die zwecks besserer Umsetzung getroffen werden sollten.

Bei der Durchführung der Untersuchung sollte der Auftragnehmer einen Zusammenhang zwischen den qualitativen Aspekten und der Umsetzung der Strategie herstellen, indem er folgende Bewertungskriterien untersucht:

A – Qualität der Strategie

1. *Relevanz* – War die Wahl der Ziele der Strategie angemessen, und falls nicht, warum nicht?
2. *Wirksamkeit* – Wurden die Ziele erreicht, and falls nicht, warum nicht?
3. *Effizienz* – War die Wahl der Aktivitäten/Beteiligten zum Erreichen dieser Ziele angemessen, und falls nicht, warum nicht?
4. *Kohärenz* – Wie kohärent sind die von der Strategie geförderten Aktivitäten und entsprechen sie der Logik einer widerspruchsfreien Intervention? Falls nicht, warum nicht?

B – Umsetzung der Strategie

1. *Einbindung* – Inwieweit machten sich die Interessenträger, insbesondere die Sozialpartner, die Strategie zu eigen und fühlten sich in ihre Umsetzung einbezogen? Falls dies nicht der Fall war, warum nicht?
2. *Wirkung* – Welche Auswirkungen hatten die unter Punkt 5.2 aufgeführten Maßnahmen jeweils? Hatte die Strategie besondere Auswirkungen auf bestimmte Arten von Betrieben (z. B. nach Sektor, Größe usw.) und Arbeitnehmern (nach Geschlecht, Alter, Beruf, Art des Arbeitsverhältnisses oder anderen Merkmalen, z.B. Wanderarbeitnehmer, Arbeitnehmer mit Behinderungen usw.)? Welche beabsichtigten oder unbeabsichtigten Nebeneffekte entstanden?
3. *Konsistenz* – Inwieweit hat die Umsetzung der Strategie Auswirkungen auf andere Politikbereiche gehabt? Wo lagen die Grenzen, sofern es sie gab?
4. *EU-Mehrwert* – Inwieweit hat die Strategie auf EU-Ebene zum Erreichen umfassenderer politischer Ziele beigetragen, insbesondere im Vergleich zu Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene getroffen wurden? Wo lagen die Grenzen, sofern es sie gab?

5.2. Fragestellungen der Bewertung

Der Schwerpunkt der Bewertung sollte auf den Erfolgen (und Defiziten) bei der Umsetzung der EU-Strategie 2007-2012 sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene liegen, insbesondere im Hinblick auf

- 1) **die Verbesserung, Vereinfachung und bessere Umsetzung des EU-Rechtsrahmens im Bereich des Arbeitsschutzes und seine Anpassung an die Veränderungen in der Arbeitswelt.**

Der Auftragnehmer untersucht die Ergebnisse der von den verschiedenen Akteuren auf nationaler und EU-Ebene durchgeführten Initiativen in Bezug auf

- *die Verbesserung des Qualitätsniveaus bei der Bereitstellung von unterstützenden Instrumenten im Bereich Outreach und Compliance, insbesondere in den KMU,*
- *die Verbesserung der Durchsetzungstätigkeit, insbesondere was die a) Wirksamkeit der Kontrollen und der Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften und b) die Zusammenarbeit der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden angeht,*
- *die Anpassung des rechtlichen Rahmens im Bereich des Arbeitsschutzes, im Einklang mit den Grundsätzen der „intelligenten“ Regulierung, an sich wandelnde Beschäftigungsmuster und neue Risiken für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.*

und weist gegebenenfalls auf die bei der Ausarbeitung der nächsten EU-Strategie für Arbeitsschutz zu beachtenden Prioritäten hin.

2) die Entwicklung kohärenter, an die besonderen Umstände des jeweiligen Mitgliedstaates angepasster nationaler Strategien.

Der Auftragnehmer gibt einen Überblick über die existierenden nationalen Arbeitsschutz-Strategien und zeigt dabei deutlich auf, welche Verbesserungen daran auf die Umsetzung der EU-Strategie 2007-2012 zurückgeführt werden können, insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen es auch vor Annahme der derzeitigen europäischen Strategie schon nationale Strategien oder vergleichbare Programme gab.

Der Auftragnehmer untersucht die Ergebnisse dieser Initiativen und weist gegebenenfalls auf die bei der Ausarbeitung der nächsten EU-Strategie für Arbeitsschutz zu beachtenden Prioritäten hin.

3) die Anregung von Verhaltensänderungen und die Förderung einer Präventionskultur in allen Teilen der Bevölkerung.

Der Auftragnehmer untersucht die Ergebnisse der von den verschiedenen Akteuren auf nationaler und EU-Ebene durchgeführten Initiativen in Bezug auf

- die Einbeziehung des Arbeitsschutzes in die Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- die Entwicklung von Initiativen, in deren Rahmen Unternehmen, insbesondere KMU, technische Unterstützung und Beratung zur Förderung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer erhalten können,
- die Entwicklung von Kampagnen zur Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz,
- die Entwicklung sektoraler Sensibilisierungskampagnen und Informationsaktivitäten (Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren),
- die Entwicklung sektoraler Aktivitäten der Sozialpartner

und weist gegebenenfalls auf die bei der Ausarbeitung der nächsten EU-Strategie für Arbeitsschutz zu beachtenden Prioritäten hin.

4) eine bessere Ermittlung und Bewertung neuer potentieller Risiken durch mehr Forschung, Wissensaustausch und praktische Anwendung der Ergebnisse.

Der Auftragnehmer untersucht die Ergebnisse der von den verschiedenen Akteuren auf nationaler und EU-Ebene in Bezug auf

- die Förderung der Forschungskordinierung auf EU-Ebene und
- die Förderung der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz

durchgeführten Initiativen und weist gegebenenfalls auf die bei der Ausarbeitung der nächsten EU-Strategie für Arbeitsschutz zu beachtenden Prioritäten hin.

5) die Entwicklung von Instrumenten zur Überwachung der erzielten Fortschritte im Bereich des Arbeitsschutzes.

Der Auftragnehmer gibt einen Überblick über die existierenden Instrumente auf nationaler und EU-Ebene und weist auf Möglichkeiten hin, wie die Überwachung und Methodik zur Erhebung und Verarbeitung von Informationen verbessert werden kann (Häufigkeit der Überwachungsaktivitäten, zu verwendende Indikatoren, Beteiligte usw.)

6) eine Weiterentwicklung der internationalen Zusammenarbeit im Arbeitsschutz.

Der Auftragnehmer untersucht die Ergebnisse der Initiativen zur internationalen Zusammenarbeit im Arbeitsschutz im Referenzzeitraum und weist gegebenenfalls auf die bei der im Rahmen der nächsten EU-Strategie für Arbeitsschutz zu beachtenden Prioritäten hin.

5.3. Bewertungsaufgaben/-fragen und vorgeschlagene Methodik

Die Bewertung des Auftragnehmers sollte, wie in Punkt 5.2 erwähnt, sowohl die Ebene der einzelnen Länder als auch die EU-Ebene erfassen und mindestens folgende Aufgaben erfüllen:

A. Bestandsaufnahme und Analyse länderspezifischer Informationen

Frage: Was sind, auf Ebene der Mitgliedstaaten, die Ergebnisse der Strategie im Hinblick auf die von der Strategie verfolgten Ziele (Vgl. Punkt 5.2)?

Frage: Inwieweit haben die Mitgliedstaaten nationale Arbeitsschutz-Strategien angenommen bzw. diese aktualisiert/überarbeitet? Ist in den Strategien der Mitgliedstaaten, die dies getan haben, der Einfluss der europäischen Strategie erkennbar? Wie erklärt sich bei den Mitgliedstaaten, die noch keine nationalen Strategien entwickelt haben, dieser Rückstand bei der Umsetzung der europäischen Strategie?

Frage: Inwieweit haben die verschiedenen Elemente der Strategie andere Politikbereiche beeinflusst bzw. sind sie in deren Rahmen gefördert worden (z. B. Bildung, FuE, öffentliche Gesundheit)?

B. Bestandsaufnahme und Analyse der Aktivitäten anderer Akteure auf EU-Ebene

Frage: Was sind auf EU-Ebene die Ergebnisse/Erfolge der europäischen Strategie im Hinblick auf die damit verfolgten Ziele (Vgl. Punkt 5.2)?

Frage: Inwieweit wurden diese Ziele im Zeitraum 2007-2012 durch Aktivitäten der EU in Angriff genommen?

Frage: Inwieweit haben die verschiedenen Elemente der Strategie andere EU-Politikbereiche beeinflusst bzw. sind sie in deren Rahmen gefördert worden (z. B. Bildung, FuE, öffentliche Gesundheit)?

C. Als nächstes in Angriff zu nehmenden Aktivitäten - Prognose

- Der Auftragnehmer untersucht die derzeitige Lage in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der EU im Hinblick auf die Prävalenz der Exposition gegenüber Risikofaktoren und die entsprechenden Folgen. In dieser Untersuchung sollten die gegenwärtige und zukünftige Lage der Arbeitnehmer in Europa und die wichtigsten Herausforderungen im Bereich des Arbeitsschutzes unter Einbeziehung des wirtschaftlichen und sozialen Hintergrunds berücksichtigt werden.
- Der Auftragnehmer analysiert die Ergebnisse der ersten beiden Bestandsaufnahmen und die allgemeine Lage im Bereich des Arbeitsschutzes in Europa, was zu zentralen Schlussfolgerungen darüber führen sollte, welchen Aktivitäten welche Priorität eingeräumt werden sollte, damit die wichtigsten Interventionsbereiche der nächsten EU-Strategie ermittelt werden können.

5.4. Hinweise zur Methodik

Der Bieter macht Angaben zur Methodik, die er anzuwenden beabsichtigt, stellt den geplanten Ansatz dar und erläutert, inwiefern sich dieser Ansatz für die Ausführung der Aufgaben eignet. Qualität und Schlüssigkeit des vorgeschlagenen Ansatzes sowie dessen Potenzial, die Sachverhalte korrekt wiederzugeben, sind mitentscheidende Faktoren bei der Zuschlagserteilung.

Der Bieter gibt ferner an, mit welchen Personen und Stellen (Sozialpartner, nationale, regionale und lokale Behörden in den Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Nichtregierungsorganisationen) er im Verlauf der Untersuchung Kontakt aufgenommen hat und wie die von ihnen übermittelten Informationen bei der Analyse verwendet wurden.

5.5. Vorgaben für die Art und Weise der Leistungserbringung

Das Programm PROGRESS soll das Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen Maßnahmen fördern. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Gleichstellungsaspekte, wenn sie bei der Ausarbeitung des technischen Angebotes relevant sind, dadurch berücksichtigt werden, dass der Situation und den Bedürfnissen von Frauen und Männern Rechnung getragen wird;
- die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen einen Blickwinkel umfasst, der von einer systematischen Berücksichtigung der Geschlechterdimension getragen ist;
- bei der begleitenden Leistungskontrolle die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und zusammengestellt werden;
- das vom Auftragnehmer aufgestellte Team und/oder sein Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt.

Bei der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen ist auch angemessen auf die Bedürfnisse behinderter Menschen einzugehen. Das bedeutet konkret, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Veröffentlichung von Publikationen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder den angebotenen Dienstleistungen haben.

Schließlich ist der Auftragnehmer aufgefordert, für sein gesamtes Personal und Team gleiche Beschäftigungschancen zu fördern. Dazu zählt auch, dass er darauf achtet, Teams in geeigneter Weise und ungeachtet der ethnischen Herkunft, der Religion, des Alters und der körperlichen Fähigkeiten der Personen zusammenzustellen.

Im abschließenden Tätigkeitsbericht muss der Auftragnehmer im Detail anführen, welche Schritte er zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen unternommen hat und welche Ergebnisse erzielt wurden.

6. ERFORDERLICHE KOMPETENZEN UND FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Bieter müssen über ein Team mit nachgewiesenen Fähigkeiten zur Durchführung der unter den Punkten 3 und 5 beschriebenen Aufgaben verfügen. Erforderlich sind Fachwissen und nachgewiesene Erfahrung bei der Anwendung von Verfahren und Techniken zur Erhebung und Bewertung von Informationen. Darüber hinaus müssen die Experten mit den bestehenden Evaluationsinstrumenten und den EU-Rechtsvorschriften im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vertraut sein.

7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

Siehe Artikel I.2 des Vertragsentwurfs.

7.1. Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen

Der Auftrag muss innerhalb von maximal **8 (acht) Monaten** ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

- 7.1.1. **Spätestens 1 (einen) Monat** nach Vertragsunterzeichnung übermittelt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“, nachstehend „Referat EMPL B/3“) eine ausführliche Beschreibung seines im Angebot dargelegten methodischen Ansatzes sowie seinen Zeitplan. Die Kommission organisiert daraufhin eine **erste zweitägige Sitzung** in Luxemburg. Der erste Tag ist der Erörterung des Dokuments mit den Kommissionsdienststellen gewidmet. Am zweiten Tag präsentiert der Auftragnehmer das Dokument im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die zur Begleitung der Ausarbeitung der Studie eingesetzt wurde (Vgl. Punkt 2.2.2).
- 7.1.2. **Spätestens 4 (vier) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) einen Zwischenbericht (in englischer Sprache) vor, in dem er den Stand der Arbeiten bezogen auf den vereinbarten Zeitplan beschreibt und die bis dahin erzielten Ergebnisse zusammenfasst. Nach Erhalt des Zwischenberichts organisiert die Kommission eine **zweite zweitägige Sitzung** in Luxemburg. Der erste Tag ist der Erörterung des Dokuments mit den Kommissionsdienststellen gewidmet. Am zweiten Tag präsentiert der Auftragnehmer das Dokument im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die zur Begleitung der Ausarbeitung der Studie eingesetzt wurde. Der Auftragnehmer berücksichtigt die bei diesen Sitzungen formulierten Vorschläge und Empfehlungen und ändert den Zwischenbericht entsprechend.
- 7.1.3. **Spätestens 6 (sechs) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) den Entwurf des Schlussberichts (in englischer Sprache) vor. Nach Erhalt des Entwurfs des Schlussberichts organisiert die Kommission eine **dritte zweitägige Sitzung** in Luxemburg. Der erste Tag ist der Erörterung des Dokuments mit den Kommissionsdienststellen gewidmet. Am zweiten Tag präsentiert der Auftragnehmer das Dokument im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, die zur Begleitung der Ausarbeitung der Studie eingesetzt wurde. Der Auftragnehmer berücksichtigt die bei diesen Sitzungen formulierten Vorschläge und Empfehlungen und ändert den Entwurf des Schlussberichts entsprechend.
- 7.1.4. **Binnen sechzig (60) Tagen nach Erhalt** des Entwurfs des Schlussberichts kann die Europäische Kommission (Referat EMPL B/3) dem Auftragnehmer weitere Einwände und Kommentare mitteilen.
- 7.1.5. **Spätestens 8 (acht) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Kommission den Schlussbericht (in englischer Sprache) vor.

Anmerkung:

Der Entwurf des Abschlussberichts und der Abschlussbericht müssen eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in englischer Sprache beinhalten. Der Zusammenfassung ist eine Beschreibung (eine Seite) der wesentlichen Punkte beizufügen. Die Beschreibung sollte prägnant, präzise und leicht verständlich sein. Sie muss in englischer, französischer und deutscher Sprache abgefasst sein.

7.2. Berichts- und Informationspflicht

Gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die

Leistungen mit Unterstützung der Union erbracht wurden. Im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wurde im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) – PROGRESS – in Auftrag gegeben.

Das Programm wird von der Europäischen Kommission durchgeführt. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ in diesen Feldern beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle Interessenträger in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales leisten können.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen zusätzlich noch folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Dienstleistungsvertrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

7.3 Anforderungen bezüglich der Berichterstattung

Das Programm PROGRESS wird nach dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements umgesetzt. Der strategische Rahmen, der gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet wurde, legt die Interventionslogik für Ausgaben im Rahmen von PROGRESS fest und definiert den Auftrag von PROGRESS sowie die langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Er wird ergänzt durch Leistungsparameter, mit denen festgestellt wird, in welchem Umfang PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erzielt hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsparameter finden Sie im Anhang. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen finden Sie auf der PROGRESS-Website: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>.

Die Kommission führt regelmäßig begleitende Kontrollen zu den Auswirkungen von Initiativen durch, die über PROGRESS unterstützt werden oder über PROGRESS in Auftrag gegeben wurden, und untersucht, welchen Beitrag sie zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS leisten. Die Auftragnehmer sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, loyal und eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um die erwarteten Beiträge und die Leistungsparameter für deren Bewertung festzulegen.

Die Auftragnehmer werden aufgefordert, ihre eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen unter Verwendung eines Musters zu berichten, das dem Vertrag/Auftragsschein beigelegt ist. Außerdem haben die Auftragnehmer der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen, anhand derer die Leistung des Programms PROGRESS erfolgreich gemessen werden können, und ihr/ihnen die dafür nötigen Zugangsrechte zu erteilen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Bei der Ausarbeitung des Angebots muss der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ berücksichtigen.

8.1 Zwischenzahlungen:

Der Auftragnehmer kann eine Zwischenzahlung beantragen. Der Antrag auf Zwischenzahlung ist zulässig, wenn ihm die folgenden Unterlagen beiliegen:

- ein technischer Zwischenbericht gemäß den Anweisungen unter Punkt 7,
- die betreffenden Rechnungen.
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs.

Dies gilt vorbehaltlich der Genehmigung des Berichts durch die Kommission.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der eingereichten Rechnungen, maximal in Höhe von 50 % des in Artikel I.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

8.2 Zahlung des Restbetrags

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- ein abschließender Bericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen unter Punkt 7 zu erstellen ist,
- die entsprechenden Rechnungen.
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7 des Vertragsentwurfs.

Der genannte Bericht muss von der Kommission gebilligt werden.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt zu, um den Bericht zu genehmigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

9. PREISE

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen. Der Preis ist in Euro (EUR) - ohne Mehrwertsteuer - anzugeben, (gegebenenfalls unter Zugrundelegung der im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse);

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind, sofern angebracht, die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisgestaltung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

■ Teil A: Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Experte. Der Einheitspreis soll die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten;
- sonstige direkte Kosten (bitte genaue Angaben machen).

■ Teil B: Erstattungsfähige Ausgaben

- Reisekosten (ausgenommen Kosten für die Beförderung vor Ort);

- Aufenthaltskosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter (Kosten, die entstehen, wenn Experten sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten) – siehe Anhang III des Mustervertrags;
- Kosten für die Beförderung von Material oder unbegleitetem Reisegepäck, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Aufgaben nach Artikel I.1 des Mustervertrags anfallen;
- Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B, bei einem **Höchstpreis von 500 000,00 €**.

10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN / BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.⁵ Zusammenschlüsse von Wirtschaftsteilnehmern müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Punkt 11 und 12 aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Der Bieter gibt eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung ab, in der er versichert, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 Buchstabe a) der Haushaltsordnung beschriebenen Situationen befindet.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

„Artikel 93

Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;

⁵ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein).

Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot eine entsprechende Ermächtigungsurkunde oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.⁶

Artikel 94

Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens für diesen Auftrag

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden.
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.(...)"

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

§3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

§4. Absatz 4 – Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bietern oder Bieter, die den Zuschlag erhalten, einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

⁶ Vgl. Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

(...)"

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits solche Nachweise erbracht hat und seine Situation sich nicht verändert hat.

12. Auswahlkriterien

Allen Angeboten sind die nachstehenden Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

12.1 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der Vertragswert, d. h. 1 000 000 EUR);
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- ordnungsgemäße Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorangegangene Quartal, sofern der Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet erachteter Belege erbringen.

12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in dem in Punkt 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereich. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist genau anzugeben, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- Belege über die Arbeiten oder Publikationen der letzten drei Jahre zum Nachweis der Praxiserfahrung des Bieters in dem unter Punkt 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereich;
- Der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) der Personen vorzulegen, die mit den spezifischen Aufgaben gemäß Punkt 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Ausarbeitung praktischer Leitlinien.
- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

- | | |
|--|------|
| - Verständnis der Ziele und der Aufgaben: | 25 % |
| - Qualität und Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes | 40 % |
| - Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans: | 20 % |
| - Arbeitsorganisation und Projektmanagement: | 15 % |

Der Auftrag wird **nicht** an einen Bieter vergeben, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht.
Die Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

14. Inhalt und Präsentation der Angebote

14.1 Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- ein vom gesetzlichen Vertreter ordnungsgemäß unterzeichnetes Einleitungsschreiben;
- sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Punkte 12 und 13) zu bewerten;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- Preis;
- die detaillierten Lebensläufe der vorgesehenen Sachverständigen;
- Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Bieter müssen angeben, in welchem Land sie ihren Firmensitz oder ihren Wohnsitz haben, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

14.2 Präsentation des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.
- Sie müssen alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Punkte 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Sie müssen klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Sie müssen vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Das Angebot muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht werden.

ANHANG I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe (Art. 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)	
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>		
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation,</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden,</i> <i>einen Vergleich mit Gläubigern geschlossen haben, ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben, gegen die diesbezügliche Verfahren laufen,</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden⁷;</i>	- Strafregisterauszug neueren Datums oder aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder - wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen⁸;</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet	
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind⁹;</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.	
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind¹⁰;</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO	

⁷ Siehe auch Artikel 134 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

⁸ Vgl. Fußnote 7.

⁹ Vgl. Fußnote 7.

¹⁰ Vgl. Fußnote 7.

1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind¹¹</i> <i>“</i> <i>.</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet		
--	--	--	--

¹¹ Artikel 96 Absatz 1 HO: Die öffentliche Auftraggeberin kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einem Verfahren für die Auftragsvergabe und die Gewährung von Finanzhilfen (Artikel 94 HO): „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		
2.1. (Buchstabe a) sich in einem Interessenkonflikt befinden.	klärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; diese Erklärung ist zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	
2.2. (Buchstabe b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben ¹² .“	Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden ¹³ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.	

¹² Siehe Artikel 146 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen zur HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren“ und Artikel 178 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen der HO: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

¹³ Vgl. Fußnote 12.

Anhang II

Ehrenwörtliche Erklärung über Ausschlusskriterien und Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Der/Die Unterzeichnete [*Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen*] bestätigt hiermit,

- im eigenen Namen (sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine natürliche Person ist oder im Falle einer Eigenerklärung durch eine(n) Unternehmensleiter/in oder eine Person, die in Bezug auf den/die Wirtschaftsteilnehmer/in über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt¹⁴)
oder
- in Vertretung (*falls es sich beim Wirtschaftsteilnehmer um eine juristische Person handelt*)

Vollständige Bezeichnung (*nur für juristische Personen*):

Rechtsform (*nur für juristische Personen*):

Vollständige Anschrift:

USt-ID-Nr.:

dass er/sie bzw. die von ihm/ihr vertretene Gesellschaft oder Organisation:

- a) sich nicht im Konkurs, im Insolvenzverfahren, im gerichtlichen Vergleichsverfahren oder in Liquidation befindet, die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) nicht rechtskräftig wegen eines Vergehens verurteilt worden ist, das seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, die ihm/ihr von einer Vergabebehörde ordnungsgemäß nachgewiesen wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Vertragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren

14 Wenn das Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, dies vorsieht und es die Vergabebehörde für erforderlich hält (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder im Rahmen eines aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass er/sie

- g) in keinem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit diesem Auftrag steht, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationaler Bindung, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben kann;
- h) der Vergabebehörde umgehend jeden Sachverhalt anzeigt, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
- i) keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Zusammenhang mit dem Auftrag ein Vorteil erwachsen könnte;
- j) weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, gefordert, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch künftig unterlassen wird;
- k) der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte geliefert hat;
- l) im Falle der Zuschlagserteilung auf Aufforderung nachweisen wird, dass die unter den vorstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn/sie zutreffen.

Als Nachweis dafür, dass keiner der unter den Buchstaben a, b und e genannten Fälle zutrifft, ist ein Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Ist der Bieter eine juristische Person und lassen die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zu, so sind diese für eine natürliche Person, beispielsweise für den Unternehmensleiter oder jede andere Person, vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Als Nachweis dafür, dass der unter Buchstabe d genannte Fall nicht auf den Bieter zutrifft, sind von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigungen oder Schreiben neueren Datums vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen oder Schreiben muss hervorgehen, dass der Bieter sämtliche von ihm geschuldeten Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichtet hat, einschließlich Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine solche Bescheinigung bzw. Urkunde in Bezug auf die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann stattdessen eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung vorgelegt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, von den in Artikel 133 und Artikel 134b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23.12.2002) genannten verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen Kenntnis genommen zu haben und darüber unterrichtet worden zu sein, dass diese zur Anwendung kommen können, wenn sich die von ihm/ihr abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte als falsch erweisen.

Vollständiger Name Datum Unterschrift

ÜBERSICHT ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE PROGRESS-LEISTUNGSMESSUNG

PROGRESS-Endergebnis
Die Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren so an, dass sie zu den in der Sozialagenda angestrebten Ergebnissen beitragen

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt.. PROGRESS soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Hinblick auf die Sozialagenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** in der gesamten EU, was die Ziele der Sozialagenda angeht, und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Ziele der Sozialagenda hinarbeiten.

In der Praxis ermöglicht die Unterstützung durch PROGRESS Folgendes: (i) Durchführung von Analysen zu einzelnen Politikbereichen und Abgabe entsprechender Empfehlungen, (ii) Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts und der EU-Strategien sowie die Berichterstattung darüber, (iii) Strategietransfer, wechselseitiges Lernen und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt an die Entscheidungsträger.

Rechtssystem

Ergebnis:

Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten

Leistungsindikatoren

1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen
2. Wirksamkeit der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen, in den Mitgliedstaaten
3. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse und tragen den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung
4. Ausmaß, in dem die durch PROGRESS unterstützte Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien beeinflusst
5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt
6. Den Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU liegt eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen zugrunde
7. Gender Mainstreaming wird durch PROGRESS systematisch gefördert

Gemeinsames Verständnis

Ergebnis:

Gemeinsames Verständnis und „Ownership“ der Politikgestalter/Entscheidungsträger und Akteure in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits, was die Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen angeht

Leistungsindikatoren

1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und der breiten Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern
2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten und Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln
3. Ausmaß, in dem die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden
4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der EU-Strategien beeinflussen
5. Geschärftes Bewusstsein bei Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken für ihre Rechte/Pflichten in den Politikfeldern des Programms PROGRESS
6. Geschärftes Bewusstsein bei Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich der Strategien und Ziele der EU in den Politikfeldern des Programms PROGRESS

Starke Partnerschaften

Ergebnis:

Wirksame Partnerschaften mit nationalen und gesamteuropäischen Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern

Leistungsindikatoren

1. Vorhandener Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern sowie den übrigen Akteuren über die Ziele und Strategien der EU
2. Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die in der Lage sind, auf nationaler und europäischer Ebene Einfluss auszuüben oder Änderungen herbeizuführen, durch die EU
3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern
4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzwerken gefördert oder erreicht werden
5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netzwerke verbessert haben
6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netzwerke
7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netzwerke einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten